Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 24.11.2021

Tagesordnungspunkt	11.
Beschluss-Nr.	187-2021-SVV
Öffentlich	☒
Nichtöffentlich	☐
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Finanzausschuss	26.10.2021	9.	5	5		X		

			Anwesende		Abstimmungsergebnis			
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	03.11.2021	7.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die Neufassung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Wittstock/Dosse (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2022.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:
(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	18
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	1

Anmerkung:

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren ____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021(GVBl.I/21, [Nr. 21])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004(GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt: Beschluss-Nr. 187-2021-SVV

Die letzte Anpassung der Hebesätze erfolgte mit der Beschlussfassung 465-2008-SVV mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2009.

Aktuell sind die Hebesätze der Stadt Wittstock/Dosse wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und fortwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):	256 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B):	350 v.H.
Gewerbesteuer:	323 v.H.

Die Hebesätze der umliegenden Kommunen sind in *Anlage 1* aufgelistet.

Jährlich gibt es eine stetige Anpassung der Nivellierungshebesätze (Durchschnitt aller Hebesätze im Land Brandenburg - Landesdurchschnitt) - *Anlage 2 Entwicklung der Hebesätze - Landesdurchschnitt seit 2009.*

Laut Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 03.09.2021 - Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2022 sind die Nivellierungshebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und fortwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):	320 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B):	410 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.

Die Nivellierungshebesätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisung herangezogen. Da die Deckung des Finanzbedarfes einer Gemeinde in einem größeren Maße auch durch die selbst durch Beschluss eines Hebesatzes bestimmbaren Realsteuern erfolgen soll. Nur der nicht gedeckte Teil des Finanzbedarfes einer Gemeinde wird über den Finanzausgleich finanziert. Zu diesem Zweck erfolgt die Ermittlung von sogenannten Steuerkraftmesszahlen für die einzelnen Gemeinden. Die Steuerkraftmesszahl ist dabei die Summe aller Steuerkraftzahlen nach § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG). Bei den Realsteuern ist dabei die Besonderheit zu verzeichnen, dass die Ist-Einnahmen der Gemeinden aus diesen Steuerarten durch den tatsächlichen Hebesatz der Gemeinde geteilt wird und dann wieder mit einem landesdurchschnittlichen Hebesatz multipliziert wird.

Liegt die Gemeinde unterhalb des Landesdurchschnitts, so werden mehr Steuereinnahmen vom Finanzbedarf abgezogen als tatsächlich eingenommen worden sind. Liegt sie über dem Durchschnitt, so werden weniger von den tatsächlichen Steuereinnahmen angerechnet. Das Verfahren ist deshalb gewählt, um den „eigenverursachten“ Einnahmeausfall aus Steuern nicht durch Finanzausgleichsmittel zu kompensieren.

Anlage 3 stellt die Berechnung der Schüsselzuweisung für das Haushaltsjahr 2022 anhand der Orientierungsdaten im Vergleich mit den tatsächlich vereinnahmten Steuererträgen dar. Hieraus ist ersichtlich, dass der Stadt Wittstock/Dosse bei der Grundsteuer A rund 180 T € angerechnet werden, obwohl tatsächlich nur 144 T € vereinnahmt wurden. Gleiches ist bei der Grundsteuer B zu erkennen,

hier werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisung 1.656 T € herangezogen, obwohl nur 1.414 T € geflossen sind.

Auch der Landkreis Ostprignitz-Ruppin betrachtet bei der Ermittlung der Kreisumlage die finanzielle Situation der Gemeinden. So ist im Sachstandsbericht zur finanziellen Situation der Gemeinden - Planjahr 2021 bei der Betrachtung der Einnahmeerhebung durch Realsteuern niedergeschrieben, dass hinsichtlich der Grundsteuern weiterhin Erhebungspotenzial vorhanden ist.

Laut § 63 (1) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) hat eine Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist und gemäß § 63 (4) BbgKVerf ist ein Haushaltsausgleich herbeizuführen. In den vergangenen Jahren ist der Haushaltsausgleich nur durch erhebliche Streichungen von Maßnahmen im Zuge der Haushaltsplanaufstellung und dann auch nur mit dem Einsatz der Rücklage erreicht worden, diese Tendenz zeichnet sich auch für die Zukunft ab. Die steigenden Kosten für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Eigenmitteln im Zuge von Förderprogrammen sowie die Umsetzung der Digitalisierung u.v.m. stellen die Verwaltung vor große finanzielle Herausforderungen, welche es erforderlich machen die Finanzkraft durch Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B zu erhöhen.

Mit der Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf das Niveau des Landesdurchschnittes werden rund 279 T € jährlich zusätzlich vereinnahmt
- Anlage 4 Berechnung Steuereinnahmen mit dem Landesdurchschnitt.

Die finanzielle Auswirkung auf die Bürger/innen ist anhand von Fallbeispielen als *Anlage 5* beigefügt.

Anlagen:
Anlage 1 - Hebesätze der umliegenden Kommunen
Anlage 2 - Entwicklung der Hebesätze - Landesdurchschnitt seit 2009
Anlage 3 - Berechnung der Schüsselzuweisung für das Haushaltsjahr 2022 im Vergleich mit den tatsächlich vereinnahmten Steuererträgen
Anlage 4 - Berechnung Steuereinnahmen mit dem Landesdurchschnitt
Anlage 5 - Vergleichsrechnung anhand von Fallbeispielen
Anlage 6 - Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Wittstock/Dosse (Hebesatzsatzung)

Änderungen aus dem Finanzausschuss vom 26.10.2021

Die Beschlussvorlage 187-2021-SVV wurde mit Änderungen beschlossen.
Es gab in der Sitzung des Finanzausschusses zwei Änderungsanträge.
Antrag 1 lautet:

die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 280 v.H. und für
die Grundsteuer B auf 380 v. H. festzusetzen

und alle 3 Jahre soll eine Anpassung stattfinden.
Abstimmungsergebnis: 2 x ja, 1 x nein, 2 x enthalten

Antrag 2 lautet:

die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 300 v.H. und für
die Grundsteuer B auf 400 v. H. festzusetzen

Abstimmungsergebnis: 2 x ja, 3 x enthalten

Die Anlagen 4 und 5 sind mit den differenzierten Hebesätzen aufzubereiten.
Im Ergebnis empfiehlt der Finanzausschuss auch diese Varianten zu diskutieren.

Ergebnis des Hauptausschusses vom 03.11.2021

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben sich einstimmig für den Beschlussentwurf ohne Änderungen ausgesprochen.